

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Ratzmann (Bündnis90/Die Grünen)

vom 16. Mai 2003 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2003) und **Antwort (Schlussbericht)**

Sinnlose Abschiebungshaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Warum wurden 2002 5.676 Menschen in Abschiebungshaft genommen und „nur“ 3.208 abgeschoben? (Zahlen aus Antwort auf Kl. Anfrage 15/10461)

Zu 1.: Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass die in der Fragestellung genannte Gesamtzahl von 5.676 im Jahr 2002 in Abschiebungshaft genommenen Personen den Tagesbestand im Abschiebungsgewahrsam am 31. Dezember 2001 mit umfasst. Diese Zahl kann deshalb nicht zur Zahl der Abschiebungen aus Abschiebungshaft im Jahr 2002 in Beziehung gesetzt werden.

Tatsächlich wurden während des Jahres 2002 insgesamt 5.373 Personen als Zugang im Abschiebungsgewahrsam erfasst. Hiervon wurden bislang 3.321 Personen aus der Haft abgeschoben, 17 Personen befinden sich gegenwärtig (Stand: Anfang Juni 2003) noch in Haft.

Somit verbleibt eine Anzahl von 2.035 Personen, die aus unterschiedlichen Gründen, die im Abschiebungsgewahrsam nicht im Einzelnen erfasst werden, entlassen bzw. noch nicht abgeschoben worden sind. Wesentliche Entlassungsgründe sind der Verzicht auf eine Haftantragstellung durch die Ausländerbehörde mangels Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 57 Ausländergesetz, die Zurückweisung des Haftantrages durch das Amtsgericht Schöneberg, Verwahrnfähigkeit infolge von Erkrankung und eine erfolglose Passersatzpapierbeschaffung. Hinzu kommt eine Vielzahl von Personen, die in Umsetzung der im Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 27. September 2001 über „Abschiebungshaft vermeiden“ formulierten Forderungen aus Verhältnismäßigkeitserwägungen entlassen wurden, obwohl Haftgründe vorlagen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass auch die 2.035 aus dem Abschiebungsgewahrsam entlassenen Personen nicht dauerhaft im Bundesgebiet verbleiben. Die Ausreiseverpflichtung besteht in aller Regel fort. So die Ausländer sich nicht durch Untertauchen ihrer Ausreiseverpflichtung entziehen oder dauerhaft Abschiebungshindernisse bestehen, wird versucht, die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt abzuschicken, oder die Betroffenen folgen der Ausreisepflicht freiwillig. Wie viele der 2.035 entlassenen Personen zwischenzeitlich abgeschoben wurden oder freiwillig ausgereist sind, wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie lange befanden sich die Personen, die nicht abgeschoben werden konnten, durchschnittlich in Haft?

Zu 2.: Die durchschnittliche Haftdauer der Personen, die entlassen wurden, betrug 24 Tage.

3. Wie viele dieser Personen befanden sich länger als 3, 6 oder 12 Monate in Haft, bevor sie entlassen wurden?

Zu 3.: 136 Personen befanden sich länger als drei Monate und 101 Personen länger als sechs Monate in Haft. Länger als 12 Monate befand sich keine Person in Haft.

4. Wie hoch sind die Kosten, die dem Land Berlin dadurch entstanden sind, dass Personen die letztendlich nicht abgeschoben werden konnten, in Haft genommen wurden?

Zu 4.: Der persönliche Tagessatz für einen Abschiebungshäftling beträgt 62 Euro (Verpflegung, direkte Bewachung, Sanitätsdienst, Benutzung des Haftraumes, Fernseher, Wäschedienst etc.) Eine Multi-

plikation mit den unter 2. genannten durchschnittlichen Hafttagen und der unter 1. genannten Anzahl der nicht abgeschobenen Personen ist wegen der nicht aufschlüsselbaren Entlassungsgründe wenig aussagekräftig im Sinne der Fragestellung. Insofern können die nachgefragten Kosten nicht exakt beziffert werden.

5. Welche Überlegungen hat der Senat angestellt, um den Anfall der Kosten für diese sinnlose Inhaftierung zu minimieren?

6. Lassen sich aus diesen nichtdurchführbaren Abschiebungen Umstände ableiten, die zukünftig dazu führen werden, dass Personen, auf die diese Umstände zutreffen, nicht mehr in Abschiebungshaft genommen werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5. und 6.: Die Senatsverwaltung für Inneres ist seit Jahren in enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, dem Landeseinwohneramt Berlin, dem Bundesgrenzschutz und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bemüht, dass unerlaubt aufhältliche Personen, deren Abschiebung unmöglich ist oder bei denen die Voraussetzungen für die Beantragung und Anordnung von Abschiebungshaft nicht vorliegen, nicht festgenommen und dem Gewahrsam zugeführt werden.

Dies wird zum einen durch eine kontinuierliche Verbesserung der Kooperation zwischen den festnehmenden Dienststellen der Polizei und der Berliner Ausländerbehörde erreicht. Zum anderen gelten eine Reihe von Festnahme- und Einlieferungsbeschränkungen für bestimmte Nationalitäten und Personengruppen, die fortlaufend aktualisiert werden.

So werden derzeit unerlaubt aufhältliche vietnamesische Staatsangehörige, die nicht im Besitz eines gültigen Passes oder einer Rückkehrberechtigung sind, irakische, afghanische und somalische Staatsangehörige sowie palästinensische oder kurdische Volkszugehörige mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon, die nicht im Besitz eines document de voyage sind, nicht zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung festgenommen und eingeliefert.

Daneben werden alle Ausländer, die in Berlin gemeldet sind, oder die sich bis zu drei Monaten visafrei in Deutschland aufhalten dürfen, allerdings ohne hier einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich nicht zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden, selbst wenn sie hier bei einer unerlaubten Erwerbstätigkeit – mit Ausnahme der unerlaubten Prostitutionsausübung – ange-troffen werden.

Voraussetzung ist allerdings in allen Fällen, dass die Identität des Betroffenen nachgewiesen ist.

Der Erfolg dieser Bemühungen zeigt sich daran, dass noch im Jahr 1997 10.690 Einlieferungen in den Abschiebungsgewahrsam zu verzeichnen waren, denen 2.854 Abschiebungen aus der Abschiebungshaft gegenüberstanden.

7. Wie viele dieser Personen konnten nicht abgeschoben werden, weil aus ihren Heimatländern keine notwendigen Identitäts- oder andere Reisedokumente beigebracht werden konnten?

Zu 7.: Diese Angabe wird statistisch nicht erfasst. Eine nachträgliche Erhebung würde die vom Aufwand her unvertretbare Durchsicht einer Vielzahl von Ausländerakten erforderlich machen.

Berlin, den 18. Juni 2003

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2003)

